

Satzung der Stadt Norden über die Nutzung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Norden und städtischen Sportanlagen im Gebiet der Stadt Norden vom 12.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom __.__.2025

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Norden am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung in Verbindung mit der Anlage 1 „Entgeltordnung“ regelt die Überlassung von Räumen in Gebäuden der Stadt Norden (nachfolgend: Stadt) und städtischen Sportanlagen im Gebiet der Stadt.
2. Die Räume in städtischen Gebäuden sowie die Sportanlagen stehen vorrangig der Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Diese Hauptnutzung meint die Nutzung des Raumes entsprechend des Widmungszwecks. Diese Satzung regelt im Einzelnen die Überlassung von verfügbaren Räumlichkeiten und Sportanlagen in den nachstehend genannten Liegenschaften.
 - a. Theater (Foyer und Studiobühne)
 - b. städtischen Schulen
 - c. städtischen Sportanlagen
 - d. städtischen Sporthallen
 - e. städtischen Freizeistätten (Jugendhaus)
 - f. städtischen Kindertagesstätten
 - g. Stadtbibliothek
 - h. städtische Begegnungsstätten in den Ortsteilen Norddeich, Ostermarsch, Süderneuland II und Westermarsch I
3. Ein Nutzungsanspruch für die zuvor genannten Räumlichkeiten und Sportanlagen besteht nicht. Eine Nutzung kann nach Einzelfallprüfung jedoch zugelassen werden.

§ 2 Zweck der Nutzung

1. Neben der zuvor genannten Hauptnutzung können die Räume zudem für einen Nebenzweck zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Nutzung der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Räumlichkeiten kann zu gewerblichen Zwecken jedoch nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen erfolgen. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen. Angestrebt wird die Nutzung der Räumlichkeiten zu nicht gewerblichen Zwecken.
3. Die Nutzung der Einrichtungen für parteiinterne oder parteipolitische Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen, die primär der politischen Willensbildung von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen dienen, ist nicht Bestandteil des Widmungszwecks und daher ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für alle Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen gleichermaßen.
4. Unberührt von diesem Ausschluss bleibt die Durchführung kommunaler Pflichtveranstaltungen zur politischen Bildung, insbesondere Schulveranstaltungen und öffentliche Podiumsdiskussionen, an denen alle Parteien oder Wahlvorschlagsträger gleichermaßen beteiligt werden können, sowie Sitzungen der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Norden.
5. Das Theater der Stadt Norden kann auf drei unterschiedliche Weisen genutzt werden: als Gesamtnutzung bestehend aus Theatersaal und Foyer, als alleinige Nutzung des Foyers sowie als separate Nutzung der Studiobühne.

6. Die Räumlichkeiten von Schulen, Freizeitstätten, Kindertagesstätten, der Stadtbibliothek sowie die Sportanlagen und Sporthallen und die Begegnungsstätten können nur zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung eine kulturelle, soziale, gemeinnützige, kommunale, sportliche oder bildungspolitische Zweckbestimmung aufweist und einen örtlich spezifischen Bezug zu Norden hat und damit dem Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt dient. Die Belange der vorgenannten Einrichtungen dürfen durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Räumlichkeiten von Schulen, Freizeitstätten, Kindertagesstätten, der Stadtbibliothek sowie die Sportanlagen und Sporthallen und der Begegnungsstätten stehen für ausschließlich gewerbliche Zwecke nicht zur Verfügung.
7. Über die Begegnungsstätten übt der jeweilige Ortsvorsteher oder die jeweilige Ortsvorsteherin im Auftrage des Bürgermeisters das Hausrecht aus und entscheidet über die Vergabe und Nutzung der Räume. Er führt den Nachweis über die Einnahmen entsprechend der Entgeltordnung der Anlage 1 und rechnet mit der Stadt ab. Eine Übertragung der Rechte des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin auf eine andere Person ist im Einvernehmen mit dem Bürgermeister möglich.

§ 3 Überlassungsvereinbarung

1. Die Überlassung der Räume erfolgt im Rahmen einer schriftlich abzuschließenden Überlassungsvereinbarung, in der die konkreten Bedingungen für die Überlassung geregelt sind. Die Regelungen dieser Satzung sind Bestandteil der Überlassungsvereinbarung.
2. Die Anmeldung zur Veranstaltung soll mindestens zwei Wochen vor Beginn der Benutzung erfolgen. Der Abschluss der Vereinbarung muss vor Beginn der Benutzung erfolgen. Eine Nutzung vor Abschluss der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen die Anmeldung bzw. Buchung der gewünschten Nutzung vorzugsweise über die jeweils vorgesehene Online-Buchungsplattform vornehmen, sofern eine solche bereitsteht.
3. Die Überlassungsvereinbarung muss neben den zur Überlassung gewünschten Räumen, die Nutzerin bzw. den Nutzer als Verantwortliche bzw. Verantwortlichen, die Dauer der geplanten Nutzung, ihren Inhalt und ihren Zweck benennen. Sofern Aufbau, Abbau oder eine Probe im Rahmen der Überlassung Bestandteil der Nutzung sind, sind diese ebenfalls in der Überlassungsvereinbarung zu benennen. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, bei der Nutzerin bzw. dem Nutzer weitere Informationen zu der geplanten Nutzung anzufordern.

§ 4 Überlassungsentgelte

1. Für die Nutzung der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Räumlichkeiten und Sportanlagen hat die Nutzerin bzw. der Nutzer ein Entgelt zu zahlen.
2. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Nutzungsgruppen A und B. Das zu zahlende Entgelt ist der **Anlage 1 „Entgeltordnung“** unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer sowie dem Ermäßigungssatz der jeweiligen Nutzungsgruppe zu entnehmen.
3. Die Nutzungsgruppe A umfasst Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.
4. Der Nutzungsgruppe B zugehörig sind Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, öffentliche Behörden oder Dienststellen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgesellschaften (religiöse Gesellschaften), karitative Vereine, Gesangsvereine für Übungsabende und Betriebssportgemeinschaften.

5. Für Nutzerinnen bzw. Nutzer der Nutzungsgruppe B wird das Entgelt, ausgehend von der Nutzungsgruppe A, um 50 % ermäßigt. Nutzerinnen und Nutzer der Nutzungsgruppe B, mit der Absicht der Gewinnerzielung durch die jeweilige Veranstaltung, sind von der Ermäßigung ausgenommen.
6. Ortsansässige Sportvereine, die eine städtische Sportanlage, ihre Nebenanlage oder eine Sporthalle nutzen sowie ortsansässige Kulturvereine, die Kreismusikschule und Stiftungen, die Schulräume für schulfremde Veranstaltungen nutzen sind von der Zahlung eines Entgeltes befreit.
7. Darüber hinaus sind aufgrund der Nutzung notwendig gewordene Aufwendungen der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten der Stadt zu ersetzen, soweit die Nutzerin bzw. der Nutzer sie zu vertreten hat.
8. In begründeten Ausnahmefällen kann das Entgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist bereits bei der Reservierung zu stellen und schriftlich zu begründen.

§ 5 Kündigung

Die Stadt ist unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen insbesondere dann zur Kündigung der Überlassungsvereinbarung berechtigt, wenn die Durchführung einer Veranstaltung die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt oder wenn dringende Gründe für die Geltendmachung von Eigenbedarf vorliegen. In diesen Fällen ist die Stadt zudem berechtigt, die Veranstaltung auch kurzfristig in andere städtische Räume oder Sportanlagen zu verlegen. § 3 Abs. 2 S. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 Umfang der Nutzung

1. Die Stadt überlässt die Räumlichkeiten sowie Sportanlagen nebst Ausstattung, soweit sie in der jeweiligen Überlassungsvereinbarung konkret mit aufgeführt werden. Es kann vereinbart werden, dass über die genutzte Ausstattung weitere verfügbare Einrichtungsgegenstände, wie technische Anlagen (z.B. Beamer, Fernseher usw.), genutzt werden können. Eine Untervermietung oder sonstige nicht vereinbarte Gebrauchsüberlassung durch die Nutzerin bzw. dem Nutzer ist ausgeschlossen. Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist nicht berechtigt, ihre bzw. seine Rechte aus der Überlassungsvereinbarung an Dritte zu übertragen.
2. Der ordnungsgemäße Zustand von überlassenen Räumlichkeiten und Sportanlagen sowie Einrichtungsgegenständen und deren Funktionsfähigkeit sind vor Beginn der Veranstaltung durch die Nutzerin bzw. den Nutzer zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen müssen unverzüglich schriftlich gegenüber der Stadt bzw. bei den Begegnungsstätten gegenüber dem jeweiligen Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherin angezeigt werden. Das Nichtanzeigen von Mängeln gilt als Anerkenntnis über den ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Sportanlagen nebst Ausstattung bei Veranstaltungsbeginn. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 7 Nutzerpflichten und Haftung

1. Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Zweck und unter Beachtung der Hausordnung sowie ggf. bestehender behördlicher Auflagen benutzt werden. Die geltenden Bestimmungen, insbesondere aber die Jugendschutzvorschriften sowie das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. Nr. 21/2007, S. 337) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat sicherzustellen, dass Personen nur die gemäß der Überlassungsvereinbarung festgelegten Räume und Flächen betreten. Falls erforderlich, hat die Nutzerin bzw. der Nutzer eine ausreichende Anzahl an aufsichtsführenden Personen zu stellen, die für die Einhaltung der Ordnung in den ihr bzw. ihm überlassenen Räumen sorgt.

2. Die überlassenen Räume sowie Sportanlagen nebst Ausstattung und sonstigen Einrichtungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln und in dem ursprünglichen, ordnungsgemäßen Zustand und gereinigt zurückzugeben. Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat sicherzustellen, dass die Veranstaltung zu dem in der Überlassungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt beendet ist und die Räume gereinigt übergeben werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle obliegt der Nutzerin bzw. dem Nutzer. Werden Räume nicht gereinigt übergeben oder sind anderweitig zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, um Räume wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, ist die Stadt dazu berechtigt, diese auf Kosten der Nutzerin bzw. des Nutzers von einem Dritten durchführen zu lassen.
3. Städtische Räume und Sportanlagen können grundsätzlich bis spätestens 22:00 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages zur Benutzung überlassen werden. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind möglich. In den Zeitraum der Überlassung sind die Zeiten für Vor- und Nachbereitungen der Veranstaltung, wie das Auf- und Abbauen, Reinigen usw. eingeschlossen. Die Benutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume und Sportanlagen mit Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit auch verlassen werden können.
4. Werden weitere Räume innerhalb desselben Gebäudes oder Sportanlagen zum gleichen Zeitpunkt an Dritte überlassen, hat die Nutzerin bzw. der Nutzer keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des Entgeltes, wenn Teile des Gebäudekomplexes, insbesondere Durchgangsbereiche, Toiletten, Garderoben oder dergleichen, von Dritten mitbenutzt werden. Dies gilt auch für die Mitbenutzung von Sportanlagen.
5. Die Stadt haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Sachen. Kommt es zu Beschädigungen, die die Nutzerin bzw. der Nutzer zu vertreten hat, ist die Stadt dazu berechtigt, diese auf deren bzw. dessen Kosten zu beseitigen. Die bzw. der Benutzende haftet für die von ihr bzw. ihm oder von ihren bzw. seinen Gästen an den ihr bzw. ihm überlassenen Gebäuden, Räumen, Ausstattung und sonstigen Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden. Bei nicht rechtsfähigen Personen haftet die bzw. der Benutzende persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
6. Jede nicht genehmigte oder zweckwidrige Nutzung der Räumlichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Überlassungsvereinbarung stehen, ist untersagt. Im Falle einer Zuwiderhandlung behält sich die Stadt das Recht vor, die Nutzung unverzüglich zu untersagen, den Nutzer fristlos zu kündigen und gegebenenfalls rechtliche Schritte gegen den Nutzer einzuleiten und eine Versagung auszusprechen.

§ 8 Hausrecht

Die Nutzerin bzw. der Nutzer als Verantwortliche bzw. Verantwortlicher hat für die Dauer der Überlassung für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat auf die Einhaltung des Hausrechtes zu achten und dafür zu sorgen, dass in der Überlassungsvereinbarung festgelegte Auflagen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung von Regelungen aus dieser Satzung oder aus der Überlassungsvereinbarung sowie der jeweiligen Hausordnung ist die Stadt berechtigt, ihr vorrangiges Hausrecht auszuüben. Das Hausrecht der Stadt geht dem vorübergehenden Hausrecht der Nutzerin bzw. des Nutzers vor. Die jeweilige Hausordnung ist der Überlassungsvereinbarung als Bestandteil der Regelung beigelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie für die Vermietung von Schulräumen und Schulsportplätzen für schulfremde Zwecke in der Fassung vom 01.04.2009 aufgehoben.

Norden, den 12.12.2022

gez. Eiben

Bürgermeister

Anlage 1

Entgelt gem. § 4 der Satzung der Stadt Norden über die Nutzung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Norden und städtischen Sportanlagen im Gebiet der Stadt Norden.

Das Entgelt beträgt für die Nutzungsgruppe:

Für die Nutzung einer Räumlichkeit:	Nutzungsgruppe A		Nutzungsgruppe B	
	Für bis zu drei Stunden	Für jede weitere Stunde	Für bis zu drei Stunden	Für jede weitere Stunde
a. Theater				
➤ Theater und Foyer	190,40 €	63,47 €	95,20 €	31,74 €
➤ Foyer	101,15 €	23,80 €	50,58 €	11,90 €
➤ Studiobühne	101,15 €	23,80 €	50,58 €	11,90 €
b. Schulen				
➤ Klassenraum *	73,00 €	16,00 €	36,50 €	8,00 €
➤ Fachraum	101,15 €	23,80 €	50,58 €	11,90 €
c. Sportanlagen	35,70 €	11,90 €	17,85 €	5,95 €
d. einer Sporthalle				
➤ Einfachsporthalle	119,00 €	29,75 €	59,50 €	14,88 €
➤ Zweifachsporthalle	201,11 €	57,12 €	100,56 €	28,56 €
➤ Dreifachsporthalle	286,79 €	85,68 €	143,40 €	42,84 €
e. Freizeitstätten (Jugendhaus)				
➤ Raum	86,87 €	19,04 €	43,44 €	9,52 €
f. Kindertagesstätte				
➤ Raum *	73,00 €	16,00 €	36,50 €	8,00 €
g. Stadtbibliothek				
➤ Raum *	73,00 €	16,00 €	36,50 €	8,00 €
h. Begegnungsstätten *	73,00 €	16,00 €	36,50 €	8,00 €

Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen MwSt. Die mit einem „*“ markierten Positionen sind von einer Besteuerung ausgenommen.

In den Stundensätzen für bis zu drei Stunden sind bereits die Kosten für den Einsatz von technischen Bediensteten für das Aufschließen, Abschließen sowie die Übergabe des zur Verfügung gestellten Raumes in Höhe von 29,75 € brutto pro Bediensteten berücksichtigt. Im Bereich des Theaters ist eine Anwesenheit gesetzlich vorgeschrieben und insoweit im Entgelt des Theaters berücksichtigt (vgl. § 38 und § 40 NVStättVO).